

Rahmenstudienordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmenstudienordnung für die Masterstudiengänge.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

- 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften*
 - § 4 Ziele des Studiums
 - § 5 Dauer des Studiums
- 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*
 - § 6 Zugang zum Studium
 - § 7 Eignungsverfahren
 - § 8 Zulassung zum Studium
 - § 9 Immatrikulation
- 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*
 - § 10 Aufbau des Studiums
 - § 11 Praktika
 - § 12 Studierfreiheit
- 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*
 - § 13 Studien- und Prüfungsplan, Ausrichtung
 - § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen, Learning Agreement
 - § 15 Unterrichtssprache
 - § 16 Anwesenheitspflicht

III. Abschnitt: Teilzeitstudium

- § 17 Teilzeitstudium

IV. Abschnitt: Studienfachberatung

- § 18 Studienfachberatung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für die Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Rahmenstudienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 in einen Masterstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweist;
3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll, in der Form
 - der Vorlesung
 - des Seminars
 - der Übung

- des Praktikums oder
 - der Exkursion;
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient;
 5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
 - systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient;
 6. Übung: Lehrveranstaltung, die
 - arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient;
 7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
 - die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln,
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen bzw.
 - experimentelle Erfahrungen zu erwerben.
 8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung;
 9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. der Studienleistung;
 10. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist;
 11. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht;
 12. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester;
 13. konsekutiver Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht Masterstudiengang notwendigerweise hochschuleigenen Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert;

14. weiterbildender Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Masterstudiengang Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (3) Die konkreten Ziele jedes Studiengangs sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs dargestellt.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der zuständige Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die jeweilige Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs), soweit das Eignungsverfahren nicht in den studiengangsspezifischen Bestimmungen selbst geregelt ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Die Zulassung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zur bzw. zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Ob die Immatrikulation in das erste Fachsemester zum Winter- und/oder zum Sommersemester erfolgt, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Rahmenprüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs).

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs legen fest, welches Semester so ausgestaltet ist, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster). Vor Beginn des Auslandsaufenthalts ist die Anerkennung der Leistungen in einem Learning Agreement gemäß § 14 Abs. 3 zu vereinbaren.

(3) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treffen darüber hinaus Regelungen,

- ob der Studiengang ein konsekutiver oder ein weiterbildender Masterstudiengang ist,

- ob der Studiengang eine forschungsbasierte oder eine anwendungsbasierte Ausrichtung verfolgt sowie

- ob der Studiengang ein Fernstudiengang bzw. ein berufsbegleitender Studiengang ist.

§ 11 Praktika

Die Praktika sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studien- und Prüfungsplan, Ausrichtung

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Namen, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs). Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sollen angemessene Maßnahmen ergriffen, insbesondere Sonderstudienpläne etabliert werden, die eine Benachteiligung verhindern.

(2) Wahlpflichtmodule, sofern diese nicht abschließend in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs benannt werden, können für den jeweiligen Studiengang zum jeweiligen Semester in einer Liste veröffentlicht werden. Die Liste enthält die Bezeichnung des Moduls, der bzw. des Lehrenden, die Präsenzstunden, die Prüfungsform und die Angabe der ECTS-Punkte. Es können auch fächerübergreifende/interdisziplinäre Wahlpflichtmodule verwendet werden. Diese Module sind vom Fachbereichsrat zu beschließen; sie werden vom Dekan in geeigneter Form mitgeteilt.

(3) Der zuständige Fachbereich gibt alle Wahlpflicht- und Wahlfächer gemäß Abs. 1, die im jeweiligen Semester angeboten werden, in geeigneter Form und rechtzeitig, regelmäßig vor Beginn des betreffenden Semesters, bekannt.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen, Learning Agreement

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, die die bzw. der Studierende während des Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges) geregelt.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studien- und Prüfungsplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung für

die Prüfungszulassung nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht der Studierenden bezogen auf das jeweilige Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist eine Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Studierende bzw. ein Studierender eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht bzw. seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende die Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

III. Abschnitt: Teilzeitstudium

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Ob ein Teilzeitstudium nach § 25 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vorgesehen ist, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges geregelt.

(2) Die Bewilligung des Antrages auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie die Mitteilung der Entscheidung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist zulässig.

IV. Abschnitt: Studienfachberatung

§ 18 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den

Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet jeder Fachbereich neben den zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter oder eine andere, von der Dekanin bzw. dem Dekan benannte Person an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend. Sie umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte und der Studientechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht

(1) Diese Rahmenstudienordnung wird am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats verbindlich im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Sie tritt hinsichtlich eines individuellen Studiengangs gleichzeitig mit den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Fachbereiche der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Pflicht, das Inkrafttreten der studiengangsspezifischen Bestimmungen für die ihnen zugewiesenen Studiengänge spätestens bis zum 30. September 2020 herbeizuführen.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena